

Thema:

Darstellung von Bestandserhöhungen und Bestandsminderungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt

Fragestellung:

In § 2 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO wurde festgelegt, dass die Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen dargestellt werden muss. Gleiches gilt gemäß § 4 Abs. 9 Satz 1 GemHVO auch für die Teilergebnishaushalte. Der Verordnungstext ist u.E. so zu interpretieren, dass lediglich der Saldo der Bestandsveränderungen dargestellt werden muss.

Das verbindlich vorgeschriebene Muster 5 zu § 2 Abs. 1 GemHVO sieht jedoch für die Ziffer 7 jeweils eine getrennte Zeile für die Bestandserhöhung und für die Bestandsverminderung vor. Bedeutet dies, dass die Erhöhungen und Verminderungen jeweils getrennt dargestellt werden müssen und nicht der Saldo?

Für den Finanzhaushalt gelten entsprechende Regelungen.

Antwort:

Dass das Muster 5 zu § 2 Abs. 1 GemHVO für die Bestandserhöhung und für die Bestandsverminderung jeweils eine eigene Zeile vorsieht, hat lediglich redaktionelle Gründe.

Sofern bei einer Vorratsgattung Bestandserhöhungen, bei einer anderen Gattung Bestandsminderungen aufgetreten sind, ist lediglich der Saldo beider Posten unter der entsprechenden Bezeichnung aufzuführen.
